

# Amtliche Bekanntmachung

Nr. 31 | ausgegeben am 8. August 2018

**Studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für den Bachelorstudiengang Education Sekundarstufe I und den Bachelorstudiengang Education Sekundarstufe I (Profilierung Europalehramt)**

vom 30. Juli 2018

# **Studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für den Bachelorstudiengang Education Sekundarstufe I und den Bachelorstudiengang Education Sekundarstufe I (Profilierung Europalehramt)**

vom 30. Juli 2018

Aufgrund von §§ 34 Abs. 1 und 8 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe am 24. Juli 2018 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Education Sekundarstufe I und den Bachelorstudiengang Education Sekundarstufe I (Profilierung Europalehramt) beschlossen.

Die Kirchen haben ihre Zustimmung mit Schreiben vom TTMM2018 erklärt.

Der Rektor hat am 30. Juli 2018 seine Zustimmung erteilt.

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Education Sekundarstufe I und den Bachelorstudiengang Education Sekundarstufe I (Profilierung Europalehramt) an der PH Karlsruhe

(2) Die Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für Bachelor- und Masterstudiengänge bleiben unberührt.

## **§ 2 Studienziel, Akademischer Grad**

(1) Das Studium ist ausgerichtet auf die Erfordernisse der Bildung und Erziehung von neun- bis siebzehnjährigen Kindern bzw. Jugendlichen. Es qualifiziert für die Aufnahme eines lehramtsbezogenen Masterstudiums (Sekundarstufe I) sowie für Tätigkeiten in schulischen und außerschulischen Bildungsbereichen (z.B. in der Beratung, Betreuung oder Verwaltung sowie in didaktischen Feldern).

(2) Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Pädagogische Hochschule Karlsruhe den akademischen Grad Bachelor of Arts (B.A.). Wenn sowohl Fach 1 als auch Fach 2 aus der Gruppe der Fächer Biologie, Chemie, Mathematik, Physik oder Technik gewählt werden, wird der Grad Bachelor of Science (B.Sc.) vergeben.

## **§ 3 Regelstudienzeit, Credit Points (CP)**

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sechs Semester.

(2) Das gesamte Studium umfasst 180 CP.

#### § 4 Studienstruktur und Module

(1) Der Studiengang umfasst insgesamt 20 Module, verteilt auf vier Studienbereiche und die Bachelorarbeit:

Studienbereich	CP	Modul/e
Fach 1	65*	6 (inkl. Forschungsmethoden)
Fach 2	65*	6 (inkl. Forschungsmethoden)
Bildungswissenschaften	34	5
Schulpraktische Studien	10	2

\* Davon 2 CP Forschungsmethoden

Bachelorarbeit	6 CP	1
----------------	------	---

<b>Gesamt</b>	<b>180 CP</b>	<b>20 (mit Forschungsmethoden)</b>
---------------	---------------	------------------------------------

(2) Die Inhalte der Module, die Anzahl der jeweiligen Credits und die jeweiligen Studien- und Prüfungsleistungen sowie Modulleistungen ergeben sich aus den Studienverlaufsplänen (Anlage 1). Alle Module sind Pflichtmodule.

(3) Die Module erstrecken sich in der Regel jeweils über ein Semester, maximal über zwei Semester. Sie werden in der Regel in der im Studienverlaufsplän vorgegebenen Reihenfolge studiert.

(4) Die Studierenden haben die Möglichkeit zusätzlich zu den für den Erwerb des Bachelorabschlusses erforderlichen Modulen Zusatzmodule zu erbringen. Die Noten der Zusatzmodule gehen nicht in die Abschlussmodule ein. Die Zusatzmodule werden nicht im Transcript of Records ausgewiesen. Auf Antrag stellt die/der verantwortliche Modulbeauftragte eine Bescheinigung über ein Zusatzmodul aus, das die erreichte Note sowie die Anzahl der CP enthält.

#### § 5 Studienfächer

(1) Studiert werden zwei Studienfächer (Fach 1 und Fach 2), je mit einem fachwissenschaftlichen und einem fachdidaktischen Anteil sowie Bildungswissenschaften und Schulpraktische Studien. Als Fach 1 und Fach 2 können folgende Fächer gewählt werden:

- Alltagskultur und Gesundheit,
- Biologie,
- Chemie,
- Deutsch,
- Englisch,
- Ethik,
- Evangelische Theologie/Religionspädagogik,

- Französisch,
- Geographie,
- Geschichte,
- Informatik,
- Islamische Theologie/Religionspädagogik,
- Katholische Theologie/Religionspädagogik,
- Kunst,
- Mathematik,
- Musik,
- Physik,
- Politikwissenschaft,
- Sport,
- Technik,
- Wirtschaftswissenschaft.

Die Fächer Evangelische Theologie/Religionspädagogik oder Katholische Theologie/Religionspädagogik kann im Hinblick auf eine Zulassung zum Vorbereitungsdienst in Baden-Württemberg nur wählen, wer der jeweiligen Konfession angehört. Eine Kombination von Katholischer Theologie oder Evangelischer Theologie oder Islamischer Theologie untereinander ist ausgeschlossen; eine Kombination eines dieser Fächer mit Ethik ist nicht möglich.

(2) Bei Wahl der Fächer Kunst, Musik oder Sport ist eine Aufnahmeprüfung erforderlich. Näheres regeln die Satzungen über die Eignungsprüfungen für die betreffenden Fächer.

(3) Für folgende Fächer bestehen Studienvoraussetzungen hinsichtlich bestimmter Fremdsprachenkenntnisse:

1. Deutsch: Kenntnis des Englischen und einer weiteren Fremdsprache;
2. Englisch: Englisch Sprachniveau B2 (nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER)) sowie Lateinum oder Kenntnis einer weiteren modernen Fremdsprache.

Werden die sprachlichen Studienvoraussetzungen durch Reifezeugnis nachgewiesen, so müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Kenntnis einer Sprache: vier Jahre Unterricht der Sekundarstufe I oder drei Jahre Sekundarstufe II mit Abiturprüfung oder B2 (Endnote mindestens ausreichend),
- bei Latein-/Griechisch-Kenntnissen: zwei Jahre Unterricht in der Sekundarstufe I bzw. Grundkenntnisse oder A2 (Endnote mindestens ausreichend).

Erfolgt kein Nachweis durch das Reifezeugnis, muss das Sprachniveau dem in Satz 1 genannten entsprechen. Die Sprachkenntnisse sollen spätestens bis zum Ende des 4. Semesters nachgewiesen werden. Sie sind gemäß § 1 Abs. 4 Satz 3 RahmenVO-KM Zulassungsvoraussetzung zum Vorbereitungsdienst.

(4) Das Studium der Bildungswissenschaften umfasst das der Erziehungswissenschaft, der Psychologie und der Soziologie. Im Umfang von 3 CP werden Fragen der Inklusion und Diversität studiert; im Umfang von 4 CP Forschungsmethoden. Weiter umfasst das Studium in Anteilen die philosophischen, ethischen und politikwissenschaftlichen Grundfragen der Bildung sowie christlich-abendländische Bildungs- und Kulturwerte.

(5) Die Schulpraktischen Studien umfassen ein Orientierungspraktikum (OEP) sowie ein Berufsfeldpraktikum (BFP).

(6) Ein Wechsel der Studienfachkombination ist im Laufe des Studiums höchstens zweimal möglich. Vor dem zweiten Wechsel der Fachkombination soll die Studierende/der Studierende ein Gespräch mit der Studienberatung führen.

## § 6 Profilierung Europalehramt

(1) Im Bachelorstudiengang Education Sekundarstufe I (Profilierung Europalehramt) wird das Studium durch Anteile im Bilingualen Lehren und Lernen sowie in kultureller Diversität ergänzt. Es schließt ein verbindliches Auslandssemester mit ein. Ziel ist die besondere Qualifikation für das Bilinguale Lehren und Lernen (schulisch und außerschulisch).

(2) Für das Studium der Profilierung Europalehramt gelten besondere Zulassungsvoraussetzungen (vgl. Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für den Zugang zur Profilierung Europalehramt im Rahmen des Studiengangs Bachelor Education (Sekundarstufe I in der jeweils gültigen Fassung)).

(3) Der Studiengang umfasst insgesamt 22 Module, verteilt auf fünf Studienbereiche und die Bachelorarbeit.

Studienbereich	CP	Modul/e
Fach 1 (Englisch oder Französisch)	58*	6 (inkl. Forschungsmethoden)
Fach 2 (Bilinguales Sachfach)	62*	6 (inkl. Forschungsmethoden)
Bildungswissenschaften	34	5
Bilinguales Lehren und Lernen	10	2
Schulpraktische Studien	10	2

\* Davon 2 CP Forschungsmethoden

Bachelorarbeit	6 CP	1
----------------	------	---

<b>Gesamt</b>	<b>180 CP</b>	<b>22 (mit Forschungsmethoden)</b>
---------------	---------------	------------------------------------

(4) Die Inhalte der Module, die Anzahl der jeweiligen CP und die jeweils zu erbringenden Studien- und Prüfungen sowie Modulleistungen ergeben sich aus den Studienverlaufsplänen (Anlage 2). Alle Module sind Pflichtmodule.

(5) Die Module erstrecken sich in der Regel über ein oder zwei Semester.

(6) Als Bilinguales Sachfach (Fach 2) können folgende Fächer gewählt werden:

- Alltagskultur und Gesundheit,
- Biologie,
- Chemie,
- Evangelische Theologie/ Religionspädagogik (nur Zielsprache Englisch),

- Geographie,
- Geschichte,
- Katholische Theologie/Religionspädagogik (nur Zielsprache Englisch),
- Kunst,
- Mathematik (nur Zielsprache Englisch),
- Musik,
- Politikwissenschaft.

Die Fächer Evangelische Theologie/Religionspädagogik oder Katholische Theologie/Religionspädagogik kann im Hinblick auf eine Zulassung zum Vorbereitungsdienst in Baden-Württemberg nur wählen, wer der jeweiligen Konfession angehört. Eine Kombination von Katholischer Theologie oder Evangelischer Theologie oder Islamischer Theologie untereinander ist ausgeschlossen; eine Kombination eines dieser Fächer mit Ethik ist nicht möglich.

### **§ 7 Schulpraktische Studien**

(1) Die Schulpraktischen Studien umfassen ein begleitetes Orientierungspraktikum (OEP) sowie ein Berufsfeldpraktikum (BFP).

(2) Das OEP umfasst 6 CP (in der Regel 15 zusammenhängende Schultage (3 CP) und eine begleitende Veranstaltung vor und nach dem Praktikum (3 CP)). Das OEP soll spätestens bis zum Beginn des vierten Semesters erfolgreich absolviert sein. Das OEP dient in erster Linie der Überprüfung und Fundierung der Studien- und Berufswahlentscheidung.

(3) Das BFP umfasst 4 CP (in der Regel 15 zusammenhängende Schultage (3 CP) und eine begleitende Veranstaltung vor und nach dem Praktikum (1CP)). Das BFP kann frühestens nach dem vierten Semester absolviert werden. Es kann als vertiefendes schulisches Praktikum (VSP) an einer allgemeinbildenden Schule im In- und Ausland oder als außerschulisches Praktikum (ASP) in einer pädagogischen oder erzieherischen Bildungsinstitution absolviert werden.

(4) Voraussetzung für die Anmeldung zum BFP ist ein erfolgreich absolviertes OEP.

(5) Beide Praktika (OEP und BFP) können jeweils einmal wiederholt werden.

(6) Die Studierenden führen über den Verlauf ihrer Schulpraktischen Studien ein Portfolio.

(7) Die/der Studierende muss sich fristgerecht über das Online-Portal des Zentrums für schulpraktische Ausbildung für das OEP und das BFP anmelden. Die Fristen werden rechtzeitig vom Zentrum für schulpraktische Ausbildung bekannt gegeben. Ein Praktikum, das ohne die frist- und formgerechte Anmeldung absolviert wird, wird nicht anerkannt. Die Anmeldung verpflichtet zur Teilnahme. Tritt der/die Student/in ohne wichtigen Grund nicht an, wird das Praktikum als nicht bestanden gewertet. Auf einen Rücktritt findet §20 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge entsprechende Anwendung.

(8) Näheres regeln die Handreichungen des Zentrums für schulpraktische Ausbildung.

### **§ 8 Art und Dauer der Prüfungsleistungen, Orientierungsprüfung**

(1) Der Abschluss eines Moduls kann durch das Ablegen einer Prüfung (Modulprüfung) oder das Erbringen eines anderen Nachweises der erreichten Kompetenzen (Modulleistung) er-

folgen. Die Art und Dauer des Modulabschlusses ist in den Studienverlaufsplänen (Anlage 1) geregelt.

(2) Die Prüferin/der Prüfer kann eine Modulprüfung in den Fächern Englisch, Französisch oder in einem EULA-Sachfach auch in englischer oder französischer Sprache abnehmen. Entscheidet die Prüferin/der Prüfer eine Prüfung in englischer oder französischer Sprache abzunehmen, teilt sie/er den Studierenden spätestens zu Beginn des Semesters, in dem die Prüfung stattfindet, mit, in welcher Sprache die Prüfung abgenommen wird.

(3) Die Prüferin/der Prüfer kann entscheiden, eine Prüfung in elektronischer Form durchzuführen. Die im Studienverlaufspläne festgelegte Prüfungsart muss dabei eingehalten werden. Dies teilt die Prüferin/der Prüfer den Studierenden zu Beginn des Semesters mit. Soweit es sich um eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) handelt, sind die in der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge hierfür enthaltenen Bestimmungen zu beachten.

(4) Bis zum Ende des zweiten Studiensemesters soll die Studierende/der Studierende die Module 1 in Fach 1 und in Fach 2, das Modul 1 in den Bildungswissenschaften, sowie das Orientierungs- und Einführungspraktikum (OEP) absolviert haben (Orientierungsprüfung). Sind die Leistungen bis spätestens zum Ende des vierten Semesters nicht erbracht, verliert die Studierende/der Studierende den Prüfungsanspruch.

## **§ 9 Wiederholung von Prüfungen**

(1) Für die Wiederholung von Prüfungen gilt § 16 der Rahmenprüfungsordnung.

(2) Jede/r Studierende erhält einmalig die Möglichkeit, im Rahmen des Bachelorstudiengangs Education Sekundarstufe I eine zum zweiten Mal nicht bestandene Prüfung ein drittes Mal abzulegen.

## **§ 10 Bachelorarbeit**

(1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer für den Studiengang Bachelor Education (Sekundarstufe I) eingeschrieben ist und den Prüfungsanspruch für diesen oder einen verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht verloren hat.

(2) Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 6 CP. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate.

(3) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit kann grundsätzlich frühestens nach dem vierten Semester erfolgen. Eine frühere Anmeldung ist nur möglich, wenn die/der Studierende nachweist, dass im Bachelorstudiengang Education Sekundarstufe I bereits Leistungen im Umfang von mindestens 120 CP erworben wurden. Die Anmeldefristen werden vom Prüfungsamt festgelegt und rechtzeitig vorher bekannt gemacht.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit kann in Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer aus Fach 1 oder Fach 2 oder den Bildungswissenschaften, gegebenenfalls unter Einbezug fächerverbindender Aspekte, gewählt werden.

(5) Die Bachelorarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. In den fremdsprachlichen Fächern kann die Arbeit in der betreffenden Sprache verfasst werden. Mit Zustimmung der Prüferinnen/der Prüfer können Bachelorarbeiten auch in anderen Fächern in englischer oder französischer Sprache verfasst werden.

### **§ 11 Bewertung der Prüfungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Abschlussnoten der Studienbereiche, Gesamtnote der Bachelorprüfung**

(1) Für die Bewertung der Prüfungen sowie die Notenbildung gilt § 14 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen, so ergibt sich die Gewichtung der Teilprüfungen für die Berechnung der Modulnote aus den anhängenden Studienverlaufsplänen.

(3) Mit Ausnahme der Schulpraktischen Studien wird für jeden der in § 4 Abs. 1 bzw. in § 6 Abs. 2 genannten Studienbereiche eine Abschlussnote gebildet. Die Abschlussnote eines Studienbereichs errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel aller Modulabschlussnoten im jeweiligen Studienbereich. Sofern im Studienverlaufsplän besondere Gewichtungen einzelner Module vorgesehen sind, errechnet sich die Abschlussnote des betreffenden Studienbereichs aus dem arithmetischen Mittel der Modulendnoten, gewichtet nach dem im Studienverlaufsplän festgelegten Gewichtungsfaktor. Dabei werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Modulprüfungen, die Modulleistungen und die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Für die Berechnung der Gesamtnote wird das arithmetische Mittel der Abschlussnoten der Studienbereiche sowie die Bachelorarbeit, gewichtet nach ihrer CP-Wertigkeit, gebildet. Die Bachelorarbeit wird zusätzlich zu ihrer CP-Wertigkeit doppelt gewichtet. Bei der Berechnung des arithmetischen Mittels werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

### **§ 12 Zeugnis**

(1) In das Zeugnis über die Bachelorprüfung werden zusätzlich zu den in § 26 der Rahmenprüfungsordnung festgelegten Inhalten

- die Abschlussnoten der Studienbereiche
- die Anzahl der in den Studienbereichen erworbenen CP

aufgenommen.

(2) Im Übrigen gilt § 26 der Rahmenprüfungsordnung.

### **§ 13 Inkrafttreten**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung (StudgSPO) der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für den Studiengang Bachelor Education (Sekundarstufe I und den Bachelorstudiengang Education Sekundarstufe I (Profilierung Europalehramt) vom 7. Oktober 2015, in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 10. Juli 2017, außer Kraft. Für Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2018 an der Pädagogischen Hochschule aufgenommen haben, gilt die Studiengangspezifische Studien- und Prüfungsordnung (StudgSPO) der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für den Studiengang Bachelor Education (Sekundarstufe I) und den Bachelorstudiengang Education Sekundarstufe I (Profilierung Europalehramt) vom 7. Oktober 2015 weiter. Sie können einen Antrag auf Zulassung zu Prüfungen letztmalig am 30.09.2023 stellen.



(3) Auf Antrag können Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Education Sekundarstufe I oder im Bachelorstudiengang Education Sekundarstufe I (Profilierung Europa-lehramt) vor dem 1. Oktober 2018 aufgenommen haben, ihr Studium im jeweiligen Studiengang nach dieser Studien- und Prüfungsordnung fortsetzen. Der Antrag ist an das Prüfungsamt zu richten. Der Antrag ist nicht widerrufbar.

(4) Wechselt ein Studierender, der nach der Studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung (StudgSPO) der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für den Studiengang Bachelor Education Sekundarstufe I und den Bachelorstudiengang Education Sekundarstufe I (Profilierung Europelehramt) vom 7. Oktober 2015 studiert, die Studienfachkombination, muss er sein Studium nach der vorliegenden Studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung (StudgSPO 2018) fortsetzen.

Karlsruhe, den 30. Juli 2018

gez. Prof. Dr. Klaus Peter Rippe  
Rektor

**Anlage 1: Studienverlaufspläne für den Bachelorstudiengang Education Sekundarstufe I**

**Anlage 2: Studienverlaufspläne für den Bachelorstudiengang Education Sekundarstufe I (Profilierung Europelehramt)**